

Satzung des Fördervereins der Birkenau Grundschule Augsburg-Lechhausen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

„Förderverein der Birkenau Grundschule Augsburg-Lechhausen“.

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.
3. Sitz des Vereins ist Augsburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Birkenau Grundschule Augsburg-Lechhausen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Unterstützung schulischer Veranstaltungen,
 - Förderung von Projekten, Ausflügen und Arbeitsgemeinschaften,
 - Anschaffung von Lehr-, Lern- und Spielmaterialien,
 - Unterstützung sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler,
 - Förderung kultureller, sportlicher und sozialer Aktivitäten,
 - Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und Öffentlichkeit.
3. Der Verein arbeitet eng mit der Schulleitung, dem Elternbeirat und weiteren schulischen Gremien zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch Auflösung.
5. Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins erheblich schadet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung erlässt hierzu eine Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassenwart/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) allein vertreten.
Der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nur gemeinschaftlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
7. Für den Verein notwendige und nachgewiesene Auslagen können gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet werden.
8. Der Kassenwart führt die laufenden Finanzgeschäfte eigenverantwortlich.
Außergewöhnliche oder nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben ab 500 € bedürfen vor ihrer Durchführung der Zustimmung des Vorstands.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens sieben Tage vorher schriftlich oder in elektronischer Form.
4. Einladungen können insbesondere per E-Mail oder Messenger-Dienst (z. B. WhatsApp) erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch digital oder in hybrider Form durchgeführt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Verwendung von Vereinsmitteln

1. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein kann schulische Veranstaltungen, Projekte und Aktivitäten finanziell unterstützen.
3. Auslagen für schulische Veranstaltungen können gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet werden.
4. Der Verein arbeitet zur Durchführung schulischer Veranstaltungen mit dem Elternbeirat zusammen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich.
3. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Gründungsmitglieder

1. Herr Martin Fischer
2. Frau Beate Huber
3. Herr Markus Huber
4. Frau Gergana Lübbers
5. Frau Nicole Rubin
6. Frau Anja Hensel
7. Frau Elke Horn